

KWF-Programm »Forschung, Entwicklung und Innovation«

im Rahmen der KWF-Rahmenrichtlinie bzw. im Rahmen der KWF-
Richtlinie »COVID-19 Unterstützung«

Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am
Wörthersee
Austria | Europe

T+43.463.55 800-0
F+43.463.55 800-22

office@kwf.at
www.kwf.at

**IWS Investitionen
in Wachstum
und Beschäftigung
2014–2020**

Landesgericht Klagenfurt
FN 423155 m

Zertifiziert nach
Qualitätsmanagement
EN ISO 9001:2008

DVR-Nr. 0728233

Wie lautet die Zielsetzung?

Ziel ist es, das Kärntner Innovationssystem¹ weiterzuentwickeln und zu stärken, um die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Kärnten zu erhöhen. Projekte, die sich sowohl wirtschaftlichen als auch sozialen und ökologischen Herausforderungen stellen, werden verstärkt unterstützt.²

**Forschung und Entwicklung in Unternehmen und | oder
Forschungseinrichtungen (KWF-Anschlussförderungen)**

Es soll ein Anreiz zur Inanspruchnahme von Bundes- und EU-Förderungsangeboten und damit zu vermehrter betrieblicher Innovationsaktivität gegeben werden. Das Unterstützungsangebot umfasst Beratung und zusätzliche finanzielle Unterstützung. Eine Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durch den KWF, in Abstimmung mit dem Förderungsangebot der Bundeseinrichtungen und der EU, reduziert für das Unternehmen das finanzielle Risiko und ermöglicht eine schnellere und qualitativ hochwertigere Umsetzung des Projektvorhabens. Die Basis der Unternehmen, die in Kärnten Forschungs- und Entwicklungsprojekte durchführen, soll substantiell verbreitert werden.

**Stärkung der technologischen Schwerpunktbereiche
(KWF-Ausschreibungen)**

Sowohl pilothafte als auch kontinuierliche Ausschreibungen werden als Instrument zur Stärkung der technologischen Schwerpunktbereiche³ und die Entwicklung von Unternehmen in Richtung systematischer Forschung und Entwicklung (F&E), mit dem Ziel einer langfristigen Strukturveränderung, angeboten.

Überbetriebliche und kooperative Maßnahmen

Mit Unterstützung dieses KWF-Programms sollen unternehmens-, branchen- und themenübergreifende Projekte mit überregionaler Ausstrahlung initiiert und umgesetzt, strukturelle Defizite innerhalb des Systems ausgeglichen und die Humanressourcen gestärkt werden. Die Umstrukturierung Kärntens in Richtung wachstumsorientierter Branchen sowie die Erhöhung der Forschungs-, Innovations- und Kooperationsfähigkeit der Kärntner Wirtschaft sollen erreicht werden. Der Kompetenzaufbau erfolgt entlang der Schnittstellen zwischen Unternehmen, Forschung und Bildung.

1 Zum Innovationssystem zählen der Unternehmenssektor, Ausbildungseinrichtungen, universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Innovationscluster, Transfereinrichtungen | Impulszentren, der Finanzsektor sowie politische Institutionen und Intermediäre.

2 KWF-Grundsatzpapier Nachhaltigkeit

3 Informations- und Kommunikationstechnologien, nachhaltige Prozess-, Produkt- und Produktionstechnologien sowie wissensintensive Dienstleistungen gemäß »Strategie für Forschung, Technologieentwicklung und Innovation – Kärnten 2020 | Zukunft durch Innovation«

1.	Wer wird gefördert?	4
1.1.	Förderungswerber	4
1.2.	Nicht Förderungswerber	4
2.	Was wird gefördert?	5
2.1.	Förderbare Projekte	5
2.2.	Mindestvoraussetzungen	5
3.	Welche Kosten werden anerkannt?	6
3.1.	Förderbare Kosten	6
3.2.	Nicht förderbare Kosten.....	6
4.	Wie hoch ist die Förderung?	6
4.1.	Art der Förderung	6
4.2.	Ausmaß der Förderung	6
4.3.	Subsidiarität Kumulierung	7
4.4.	»De-minimis«.....	7
4.5.	KWF-Richtlinie »COVID-19 Unterstützung«.....	7
5.	Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?	8
5.1.	Förderungsberatung	8
5.2.	Förderungsantrag.....	8
5.3.	Förderungsprüfung	9
5.4.	Förderungsentscheidung.....	9
5.5.	Pflichten des Förderungswerbers	10
5.6.	Förderungsabrechnung.....	10
5.7.	Auszahlung	10
6.	Allgemeines	11
6.1.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	11
6.2.	Laufzeit	11

1. Wer wird gefördert?

1.1. Förderungswerber

1.1.1.

F&E in Unternehmen und | oder Forschungseinrichtungen
(KWF-Anschlussförderungen):

Natürliche oder nicht natürliche Personen, die im Rahmen eines von der EU beihilfenrechtlich genehmigten Programms durch die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) oder durch eine andere Förderungseinrichtung des Bundes, der Bundesländer oder der EU aufgrund einer bereits abgeschlossenen Förderungsvereinbarung gefördert werden beziehungsweise für deren F&E-Vorhaben speziell gewidmete Mittel des Bundes, der Bundesländer oder der EU zur Verfügung stehen.

1.1.2.

Stärkung der technologischen Schwerpunktbereiche
(KWF-Ausschreibungen):

Natürliche oder nicht natürliche Personen, die im Rahmen dieses KWF-Programms an KWF-Ausschreibungen zur Intensivierung der regionalen Stärkefelder und zur Unterstützung von Unternehmen in Richtung systematischer F&E teilnehmen.

1.1.3.

Überbetriebliche und kooperative Maßnahmen:

Natürliche oder nicht natürliche Personen, die Technologiebeziehungsweise Qualifizierungsthemen aufgreifen, die im gemeinsamen Interesse mehrerer Unternehmen oder einer oder mehrerer Branchen liegen. Die Maßnahmen sollen auf die regionalen Stärkefelder Informations- und Kommunikationstechnologien, nachhaltige Prozess-, Produkt- und Produktionstechnologien sowie wissensintensive Dienstleistungen bezogen sein. Zudem stehen Betriebe mit hoher Wertschöpfungs-, Wachstums-, Export- und Umweltorientierung im Fokus der Unterstützungsleistungen. Zur Präzisierung des Projekts wird empfohlen mit dem KWF vor Antragstellung ein Vorgespräch zu führen.

1.2. Nicht Förderungswerber

- a Unternehmen, die nach den Regelungen der jeweiligen anzuwendenden Bundes- oder EU-Richtlinie nicht gefördert werden können
- b Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben

2. Was wird gefördert?

2.1. Förderbare Projekte

2.1.1.

F&E in Unternehmen und | oder Forschungseinrichtungen
(KWF-Anschlussförderung):

Projekte, die von einer Förderungseinrichtung des Bundes, der Bundesländer oder der EU nach den entsprechenden Regeln gefördert werden beziehungsweise für die speziell gewidmete Mittel des Bundes, der Bundesländer oder der EU zur Verfügung stehen.

2.1.2.

Stärkung der technologischen Schwerpunktbereiche
(KWF -Ausschreibungen):

Projekte im Rahmen von KWF-Ausschreibungen, die den Zielsetzungen dieses KWF-Programms entsprechen

2.1.3.

Überbetriebliche und kooperative Maßnahmen:

- a Strategische, impulsgebende Projekte mit überregionaler Ausstrahlung in Bezug auf Investitionen und Arbeitsplätze
- b Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich der Grundlagenforschung, der industriellen Forschung, der experimentellen Entwicklung
- c Durchführbarkeitsstudien
- d Forschungsinfrastrukturen, die mehreren Nutzern zugänglich sind
- e Zusammenarbeit von Unternehmen mit Forschungseinrichtungen
- f Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Informationsmaßnahmen inklusive Bildungs- | Infrastrukturinvestitionen
- g Maßnahmen für einen Kompetenzaufbau entlang der Schnittstellen zwischen Unternehmen, Forschung und Bildung

2.1.4.

Maßnahmen im Rahmen des gemeinsamen österreichischen EFRE⁴ - Länderprogramms »Investitionen in Wachstum und Beschäftigung 2014–2020«, im Rahmen der ETZ⁵ -Programme »Italien–Österreich« und »Slowenien–Österreich« sowie anderer EU-Rahmenprogramme

2.2. Mindestvoraussetzungen

Der Projektdurchführungszeitraum soll zwei Jahre nicht überschreiten.

4 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

5 Europäische Territoriale Zusammenarbeit

3. Welche Kosten werden anerkannt?

3.1. Förderbare Kosten

- a Personalkosten
- b Erstinvestitionen in das Sachanlagevermögen
- c Kosten für Instrumente, Ausrüstungen und Gebäude, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genützt werden
- d Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen
- e Immaterielle Kosten für Technologie- und Know-how-Transfer, Beratung und gleichwertige Dienstleistungen
- f Ausbildungs-, Qualifizierungskosten
- g Sonstige Kosten, die gemäß den jeweiligen entsprechenden Beihilfentatbeständen als förderbare Kosten gelten
- h Erfolgt die Förderung im Anschluss an eine mit der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) oder einer anderen Förderungseinrichtung des Bundes, der Bundesländer oder der EU abgeschlossenen Förderungsvereinbarung, werden maximal jene Kosten gefördert, die in dieser Förderungsvereinbarung als förderungswürdig anerkannt werden.

3.2. Nicht förderbare Kosten

- a Kosten, die vor Antragstellung beim KWF oder einer anderen Förderungseinrichtung (z.B.: Bund, EU usw.) angefallen sind
- b Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen als nicht förderbare Kosten gelten
- c Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen

4. Wie hoch ist die Förderung?

4.1. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

- a Beratung und Unterstützung bei der Projektentwicklung
- b Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen

4.2. Ausmaß der Förderung

4.2.1.

F&E in Unternehmen und | oder Forschungseinrichtungen (KWF-Anschlussförderung):

Erfolgt die Förderung im Anschluss an eine mit der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) oder einer anderen Förderungseinrichtung des Bundes oder der EU abgeschlossenen Förderungsvereinbarung, so orientiert sich die vom KWF gewährte Förderung an der Höhe der Förderung dieser Förderungseinrichtungen. Die Gesamtförderung (einschließlich der Förderung durch die EU sowie durch Bundes- und andere Stellen) darf die entsprechenden Höchstgrenzen des EU-Beihilfenrechts beziehungsweise die in der entsprechenden Bundes- oder EU-Richtlinie angeführten Obergrenzen nicht überschreiten.

- a Die maximale Förderungshöhe ist pro Kalenderjahr mit EUR 500.000,- pro Förderungswerber begrenzt.
- b Bei F&E-Vorhaben, durch die beim Förderungswerber mindestens zehn, bei großen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mit förderbaren Kosten von mindestens EUR 10 Mio. mindestens zwanzig (Ganzjahresvollzeitäquivalent) neue, qualitativ hochwertige Arbeitsplätze geschaffen werden und die darüber hinaus durch ihre Impulse die wirtschaftliche Entwicklung der Region positiv beeinflussen,

beträgt die Förderung maximal 20 % der förderbaren Kosten, wobei die Beschränkung auf EUR 500.000,- pro Kalenderjahr und Förderungswerber gemäß Punkt 4.2.1. a) nicht gilt.

4.2.2.

Stärkung der technologischen Schwerpunktbereiche (KWF-Ausschreibungen):

Erfolgt die Förderung in diesem KWF-Programm im Rahmen von KWF-Ausschreibungen, sind die Förderungshöhen im jeweiligen Ausschreibungsleitfaden festgelegt (Festlegung analog 4.2.3.).

4.2.3.

Überbetriebliche und kooperative Maßnahmen:

Die Förderungshöhe richtet sich nach dem Forschungs- | Schwierigkeitsgrad beziehungsweise dem Innovationsgehalt des Projekts, der Zahl an Unternehmen beziehungsweise Branchen, die aus dem Projekt Nutzen ziehen, beziehungsweise dem Gesamtnutzen, den dieses Projekt für den Standort Kärnten erwarten lässt.

4.2.4.

Förderungszusagen, die eine Förderungshöhe von zumindest EUR 5.000,- nicht überschreiten, werden nicht ausgestellt.

4.3. Subsidiarität⁶ | Kumulierung⁷

Die für das jeweilige Projekt infrage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten sind auszunützen. In Bezug auf dieselben förderungsfähigen Kosten dürfen andere Förderungen jedoch nur dann mit Förderungen des KWF kumuliert werden, wenn dadurch die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht nicht überschritten werden. Sofern sich durch die Kumulierung mit anderen Förderungen eine Überschreitung ergibt, ist die KWF-Förderung entsprechend zu kürzen.

4.4. »De-minimis«

- a Die Förderung nach diesem KWF-Programm kann auch nach der »De-minimis«-Regel erfolgen.
- b Wird die Förderung im Rahmen der »De-minimis«-Regel gewährt, ist die Grenze für alle im Rahmen von »De-minimis« gewährten Beihilfen von EUR 200.000,- in 3 Steuerjahren einzuhalten.

4.5. KWF-Richtlinie »COVID-19 Unterstützung«

Die Förderung nach diesem KWF-Programm kann auch im Rahmen der KWF-Richtlinie »COVID-19 Unterstützung« erfolgen.

⁶ Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes. Daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.

⁷ Addition aller für ein Projekt geeigneten Förderungen

5. Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?

5.1. Förderungsberatung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF informieren und beraten den Förderungswerber hinsichtlich der Förderungsmöglichkeiten und der Förderungsabwicklung seines Projekts.

5.2. Förderungsantrag

5.2.1.

Der Förderungsantrag für die KWF-Förderung ist unter Verwendung des elektronisch zur Verfügung gestellten Antragsformulars vor Projektbeginn beim KWF einzubringen. Als Projektbeginn gilt der Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise Leistungserbringung unumkehrbar macht.⁸ Erfolgt die Förderung des KWF im Anschluss an eine Förderungseinrichtung des Bundes, der Bundesländer oder der EU, kann der Antragsstichtag der betreffenden Förderungseinrichtung vom KWF anerkannt werden.

5.2.2.

Für eine endgültige Förderungsentscheidung sollen folgende Unterlagen möglichst in elektronischer Form beigebracht werden:

5.2.2.1.

F&E in Unternehmen und | oder Forschungseinrichtungen (KWF-Anschlussförderung):

Erfolgt die Förderung im Anschluss an eine mit der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) oder einer anderen Förderungseinrichtung des Bundes oder der EU abgeschlossenen Förderungsvereinbarung, sind folgende Unterlagen beizubringen:

- a Kopie des bei der FFG oder bei einer anderen Forschungsförderungseinrichtung des Bundes oder der EU eingereichten Antragsformulars
- b Kopie der Förderungsvereinbarung mit der FFG oder mit einer anderen Forschungsförderungseinrichtung des Bundes oder der EU
- c Sonstige Unterlagen, die für die Projektbeurteilung durch den KWF als notwendig erachtet werden

5.2.2.2.

Stärkung der technologischen Schwerpunktbereiche (KWF-Ausschreibungen):

Erfolgt die Förderung im Rahmen von KWF-Ausschreibungen, sind die erforderlichen Unterlagen im jeweiligen Ausschreibungsleitfaden festgelegt.

5.2.2.3.

Überbetriebliche und kooperative Maßnahmen:

- a Angaben zum Unternehmen (Firmenbuchauszug, Gesellschaftsvertrag, Statuten, Darstellung der Gesellschafterbeziehungsweise Mitgliederstruktur)
- b Projektbeschreibung (Hintergrund und Notwendigkeit, Projektziele, Umsetzungsstrategie | Meilensteine)
- c Detaillierte Aufstellung der Projektkosten
- d Darstellung von mittelfristigen Personal-, und Investitionsplänen
- e Finanzierungsplan, Zeitplan für die Umsetzung
- f Angaben zur Wirtschaftlichkeit

⁸ Dies bedeutet gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO), dass der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien nicht als Beginn der Arbeiten gelten.

- g Darstellung des innovativen Charakters und der internationalen Konkurrenzfähigkeit
- h Regionalwirtschaftliche Bedeutung
- i Wissenschaftliche Relevanz
- j Regelung des Eigentums an den Ergebnissen des Projekts beziehungsweise an den vorgesehenen Investitionen
- k Regelung der Organisations- | Managementstrukturen (insbesondere in Hinblick auf das Innenverhältnis, das Außenverhältnis sowie die Anbindung an die Wirtschaft | Wissenschaft | Bildung)
- l Wissenschaftliche | technische Qualifikation der Partner sowohl im Bereich der Universitäten, der Vertragsforschungseinrichtungen als auch der industriellen Forschungsstätten
- m Vom Förderungswerber oder dessen Steuerberater | Bilanzbuchhalter | Wirtschaftsprüfer | Buchprüfer oder von der Bank unterfertigte Jahresabschlüsse (Bilanz samt Gewinn- und Verlustrechnung) der letzten zwei Wirtschaftsjahre oder – bei nicht bilanzierenden Unternehmen – Einnahmen- und Ausgabenrechnung inklusive Vermögensstatus des letzten Wirtschaftsjahres (soweit der Betrieb bereits seit dieser Zeit existiert)
- n Nachvollziehbare, kommentierte Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und auf Verlangen Planbilanzen für mindestens drei Jahre
- o Sonstige Unterlagen, die für die Projektbeurteilung durch den KWF als notwendig erachtet werden

5.3. Förderungsprüfung

Der KWF prüft die Förderungswürdigkeit nach den vorliegenden KWF-Richtlinien | KWF-Programmen beziehungsweise schließt sich dem Ergebnis der Förderungseinrichtungen des Bundes, der Bundesländer oder der EU an an.

Zur technischen und wirtschaftlichen Prüfung der einzelnen Förderungsanträge können bei Bedarf externe Sachverständige herangezogen werden.

5.4. Förderungsentscheidung

5.4.1.

Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt. Er erhält im Falle einer Zusage ein Förderungsangebot oder im Falle einer Ablehnung ein begründetes Ablehnungsschreiben. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

5.4.2.

Das Förderungsangebot muss vom Förderungswerber binnen 6 Wochen (gerechnet ab Absendung durch den KWF) angenommen werden, das heißt, das Förderungsangebot muss innerhalb der Frist firmenmäßig unterfertigt beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangs beim KWF ist ausschlaggebend). Langt das Förderungsangebot nicht rechtzeitig beim KWF ein, gilt es unwiderruflich als zurückgenommen.

5.4.3.

Zusätzlich zu den Auflagen, Bedingungen und Maßnahmen, die im KWF-Programm bereits enthalten sind, können weitere Förderungs-voraussetzungen im Förderungsangebot vereinbart werden.

5.5. Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist durch Annahme des Förderungsanbots verpflichtet,

a

innerhalb von längstens 3 Monaten nach Fertigstellung des Teil- | Gesamtprojekts eine firmenmäßig unterfertigte Teil- | Schlussabrechnung inklusive der dazugehörigen Beiblätter über das Vorhaben dem KWF vorzulegen; der Schlussabrechnung müssen sämtliche Rechnungen und Zahlungsbelege beigelegt sein.

b

zum Nachweis der Projektdurchführung und der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln sowie für den Fall von Überprüfungen durch den KWF, Bundes- oder EU-Stellen sämtliche die Förderung betreffende Unterlagen samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sicher und geordnet aufzubewahren.

c

eine auferlegte Behaltefrist für geförderte Investitionen einzuhalten.

d

dem KWF auf Verlangen während der Behaltefrist, jeweils 9 Monate nach Ende des Geschäftsjahres, der unterfertigte Jahresabschluss und – falls gesetzlich erforderlich – der Lagebericht und das Testat des Abschlussprüfers vorzulegen beziehungsweise die Behaltefrist gesondert zu bestätigen.

e

Projektänderungen dem KWF zeitnah schriftlich mitzuteilen.

5.6. Förderungsabrechnung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF führen eine inhaltliche und formale Prüfung durch und beurteilen, ob das Projekt antragsgemäß umgesetzt wurde. Es erfolgt eine Beurteilung, ob die geplanten Ziele nachweislich erreicht wurden, sowie eine Kontrolle der Einhaltung der im Förderungsanbot festgelegten Förderungsvoraussetzungen.

Im Zuge der formalen Prüfung werden die Rechnungen, Nachweise für Eigenleistungen und Personalkosten und die dazugehörigen Zahlungsnachweise hinsichtlich Anerkennbarkeit, Förderungsfähigkeit, rechnerischer und sachlicher Korrektheit überprüft.

Bei Förderung des KWF im Anschluss an eine Förderungseinrichtung des Bundes, der Bundesländer oder der EU, erfolgt die Projektprüfung grundsätzlich durch die betreffende Förderungseinrichtung.

Der KWF behält sich das Recht vor weitere Unterlagen anzufordern und jederzeit eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen.

5.7. Auszahlung

5.7.1.

Die Förderung wird ausbezahlt, wenn

- a das Förderungsanbot fristgerecht angenommen wurde,
- b sämtliche Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind,
- c die Teil- | Schlussabrechnung vorgelegt wurde und
- d die Abrechnung vom KWF inhaltlich und formal überprüft und anerkannt wurde.

5.7.2.

Die Auszahlung kann in Teilzahlungen erfolgen, wobei die genaue Festlegung im Förderungsanbot vorgenommen wird.

Eine Auszahlung kann nur nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten erfolgen; dies bedeutet, dass eine zugesagte Förderung erst fällig wird, wenn die Auszahlung aufgrund der mittelfristigen Budget- und Liquiditätslage des KWF, unter Einbeziehung des laufenden Aufwandes, sämtlicher Förderzusagen und sonstiger Verbindlichkeiten, im Betrachtungszeitraum des laufenden Kalenderjahres möglich ist. Aus budgetbedingten Verzögerungen einer Auszahlung können keine Ansprüche abgeleitet werden.

6. Allgemeines

6.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit im gegenständlichen KWF-Programm nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die im Titel genannte|n Richtlinie|n und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen⁹ des KWF in der jeweils geltenden Fassung.

6.2. Laufzeit

Dieses KWF-Programm tritt mit 01.02.2020 in Kraft und ist bis 30.06.2021 beziehungsweise für Regionalbeihilfen bzw. für Beihilfen, die im Rahmen der KWF-Richtlinie »COVID-19 Unterstützung« vergeben werden, bis 31.12.2020 befristet.

⁹ Die AGB können unter www.kwf.at/agb heruntergeladen werden.